

## **Satzung der Stadt Lehrte über Kleinkinderspielplätze**

in der Fassung der 1. Änderung vom 27.06.2001

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen und der §§ 5, 6 und 9 des Nieders. Gesetzes über Spielplätze in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt in seinen Sitzungen vom 14.11.1994 und vom 27.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### **Pflicht zum Anlegen und Unterhalten privater Spielplätze**

- (1) Spielplätze für Kleinkinder im Alter bis zu 6 Jahren sind bei Gebäuden mit mehr als 2 Wohnungen auf den Baugrundstücken anzulegen.
- (2) Die Spielplätze sind von den Eigentümern der Baugrundstücke mit der Errichtung der Gebäude anzulegen und zu unterhalten. Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers. Ist der Bauherr weder Eigentümer noch Erbbauberechtigter, so ist er gesamtschuldnerisch neben dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten nach Satz 1 verpflichtet. Die Verpflichtung gilt auch für den Rechtsnachfolger.
- (3) Bei bereits bestehenden Gebäuden sind die Eigentümer oder Erbbauberechtigten verpflichtet, Spielplätze für Kleinkinder innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung anzulegen und zu unterhalten.

### § 2

#### **Gemeinschaftsanlagen**

- (1) Spielplätze können auch als Gemeinschaftsanlagen angelegt und unterhalten werden.
- (2) Die Gemeinschaftsanlagen müssen den Anforderungen dieser Satzung entsprechen und durch Baulast gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23. Juli 1973 (Nds. GVBl. S. 259) gesichert sein.

## § 3

**Lage und Größe der Spielplätze**

- (1) Die Spielplätze müssen von den Gebäudeeingängen, die den Wohnungen jeweils zugeordnet sind, auf einem Weg von höchstens 100 m erreicht werden können und möglichst in Sicht und Rufweite der Wohnungen liegen.

Die Spielplätze müssen so angelegt werden, daß sie

1. besontt, wind- und staubgeschützt sind,
  2. vor Anlagen, von denen Gefahren und Immissionen ausgehen können, insbesondere Verkehrsflächen, betriebs- und feuergefährlichen Anlagen, Gewässern, Kraftfahrzeugstellflächen und Standplätzen für Abfallbehältern geschützt sind.
  3. gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen geschützt sind.
- (2) Die nutzbare Fläche eines Spielplatzes für Kleinkinder muß mindestens 3 v.H. der Wohnfläche der Wohnungen betragen, für die er bestimmt ist. Die Mindestfläche i.S.d. Satzes 1 beträgt 30 qm.

## § 4

**Beschaffenheit**

- (1) Die Spielplätze müssen so angelegt sein und unterhalten werden, daß sie gefahrlos benutzt werden können. Ihre Beschaffenheit richtet sich nach den Spiel- und Bewegungsbedürfnissen der Kleinkinder. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, ist bei der Anlegung auf das Ruhebedürfnis der Anwohner Rücksicht zu nehmen.
- (2) Die Spielplätze müssen die Möglichkeiten zum Spielen mit Sand bieten. 15 v.H. der vorgeschriebenen Mindestfläche i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz 1, mindestens jedoch 10 qm sollen als Sandspielfläche angelegt werden. Auf dem Spielplatz ist mindestens eine Sitzgelegenheit für Erwachsene je zugehörige Wohnung aufzustellen.

## § 5

**Ausnahmen**

- (1) Auf Antrag kann die Bauaufsichtsbehörde auf die Anlegung von Spielplätzen für Kleinkinder verzichten, wenn
1. der Spielplatz wegen der Art der Wohnung entbehrlich ist,
  2. in der nach § 3 Abs. 1 Satz 1 zulässigen Entfernung ein öffentlicher, für Spiele von Kleinkindern geeigneter Spielplatz vorhanden ist oder geschaffen wird,
  3. dem Spiel- und Bewegungsbedürfnis von Kleinkindern auf andere Weise gleichwertig entsprochen werden kann,
  4. infolge der vorhandenen Bebauung auf dem Grundstück eine geeignete Fläche fehlt.
- Der Antrag ist bei der Stadt einzureichen.
- (2) Anstelle des Verzichts kann die Bauaufsichtsbehörde geringere Nutzflächen und größere Entfernungen zulassen, wenn hierdurch die Eignung des Spielplatzes nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

## § 6

**Ablösung**

- (1) Ist eine Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Ziff. 2 oder 4 zugelassen worden, so ist der Verpflichtete zur Zahlung eines angemessenen Ablösungsbetrages an die Stadt verpflichtet, der zur Anlage von öffentlichen Spielplätzen zu verwenden ist.
- (2) Der Ablösungsbetrag wird für das Gebiet der Stadt einheitlich auf 800,00 € festgesetzt.

## § 7

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis:

Die 1. Änderung vom 27.06.2001 wurde im Amtsblatt der Region Hannover vom 10.01.2002 veröffentlicht.